

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
024/2020**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

60.07 Bauordnung

Datum:

01.02.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	12.02.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	27.02.2020	Entscheidung

**Antrag der Fraktion der Freien Wählergemeinschaft Pro Coesfeld e.V. -
Bürgerbeteiligung bei Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Coesfeld :

Der Rat beauftragt die Verwaltung, vor jedem Bauvorhaben nach § 34 BauGB eine Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzusehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag wird wegen Unzulässigkeit des Begehrens abgelehnt.

Sachverhalt:

Die Fraktion Pro Coesfeld begründet ihren Antrag wie folgt:

Angesichts der zunehmenden Unzufriedenheit von Nachbarn, in deren Umfeld Bauvorhaben nach § 34 BauGB realisiert werden, halten wir es für angebracht bereits im Vorfeld die Anwohner zu informieren.

§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit, auf die verzichtet werden kann, wenn ein Bebauungsplan erlassen wurde, der öffentlich bekannt gemacht werden muss. Ergo wäre auch die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Vorhaben nach § 34 BauGB vorgesehen.

Der Antrag wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Beschlussvorschlag vorgeschlagene Bürgerbeteiligung ist unzulässig.

Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren

Die Prüfung der planungsrechtlichen Vorschriften, u.a. nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach §§ 60 ff der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW).

Bei der Erteilung einer Baugenehmigung handelt es sich nicht um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde sondern um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Gemeinde nimmt hier eine staatliche Aufgabe wahr. Die Art der Aufgabenwahrnehmung wird durch entsprechende Gesetze, Verordnungen und Erlasse geregelt und kann daher nicht frei ausgestaltet werden.

Die Frage der Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit ist in § 72 BauO NW abschließend geregelt.

Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden.

Die Fallkonstellation, in der beteiligt werden soll, ist daher eindeutig beschränkt:

- im Umfang auf die Eigentümer angrenzender Grundstücke
- sachlich auf die Erteilung von Abweichungen und Befreiungen
- und in diesen Fällen weitergehend nur auf die Fälle, bei denen zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt sind.

Die planungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB fällt nicht unter die hier beschriebenen Tatbestände. Selbst eine Beteiligung der Angrenzer ist daher bei einer Genehmigung auf der Grundlage einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB nicht vorgesehen. Damit ist auch eine – weitergehende – Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgesehen und damit nicht zulässig.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren ist nach § 72 BauO NW nur für wenige Sonderfälle vorgesehen, die in § 72 (3) abschließend beschrieben werden.

(3) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,

2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, und

3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 47 Absatz 5 und § 50 Absatz 2 Nummer 8, 10, 11, 13 oder 14 sind,

ist das Bauvorhaben nach Satz 1 bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5 a und 5 c Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt. Ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet. Satz 2 gilt nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist. Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 oder 2, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

Es handelt sich um eine Vorschrift zur Umsetzung von Art 15 der Seveso III Richtlinie. Nur für diesen Fall sieht das Gesetz eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Beteiligung im Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne nach BauGB

Bei der planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB ist eine Beteiligung der Gemeinde vorgesehen. Diese ist in § 36 BauGB geregelt. Sie dient dazu, dass die Gemeinde von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen kann, d.h. dem Recht, in eigener Verantwortung Bauleitpläne (§ 2 (1) BauGB) aufzustellen.

Diese Vorschrift richtet sich an die Organe der Gemeinde. Die Beteiligung kann von der zuständigen Verwaltung (Bürgermeister, beauftragte Organisationseinheit) oder von einem zuständigen Ratsgremium wahrgenommen werden. Sie betrifft aber nur Fälle, bei denen ein Steuerungsbedarf erkennbar ist und auch eine Steuerungsmöglichkeit gegeben ist. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen. Erst wenn der Rat sich entschließt, die Steuerung über Bauleitplan wahrzunehmen, erfolgt nach dem Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB.

Eine Information über Vorhaben, bei denen sich Steuerungsbedarf ergeben könnte (das muss der Rat oder Fachausschuss beurteilen) und Steuerungsmöglichkeiten auch gegeben sind (das muss die Verwaltung darlegen) erfolgte auch in der Vergangenheit im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen. Zusätzlich berichtet die Verwaltung seit Ende 2019 über Vorhaben, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber bei Genehmigung zu entsprechenden Nachfragen führen könnten. Letzteres geschieht, um dem Ausschuss einen Überblick über die Bautätigkeit zu geben, aus der sich eventuell generelle Fragen der Anpassung des Planungsrechtes ergeben können und dem Rat die Komplexität der Prüfung zugänglich zu machen.

Das im Baugesetzbuch vorgesehene Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) betrifft nur das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen. Die Beteiligungsvorschriften dienen dazu die Voraussetzungen von § 2 (3) überhaupt schaffen zu können:

§ 2 (3) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten

Die Aufstellung von Bauleitplänen ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, wobei hier die Form der Beteiligung als Mindestumfang vorgegeben ist. Die Gemeinde kann hier entscheiden, weitere informelle Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Regelung nach § 3 Abs. 1 BauGB betrifft aber eben nicht die planungsrechtliche Beurteilung eines Bauvorhabens nach § 34 BauGB. Denn die Beteiligung nach § 3 dient folgendem Ziel:

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Dieser Unterschied in der Öffentlichkeitsbeteiligung zwischen einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 60 ff BauO NW einerseits und einem Bauleitplanverfahren andererseits ist auch sachlich geboten. Während im Bauleitplanverfahren zentrale Aufgabe des Rates ist, die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, also den bestehenden Abwägungsspielraum aufzufüllen, handelt es sich bei einer Baugenehmigung und der mit ihr verbundenen planungsrechtlichen Beurteilung um eine gebundene Entscheidung, die eben keine Abwägung zulässt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Das ist ein Prüfvorgang, der einer Abwägung oder Ermessensausübung fremd ist. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher im Genehmigungsverfahren keinerlei Wirkung entfalten.

Zugang zu Daten während des behördlichen Entscheidungsprozesses

Zu beachten ist weiter, dass die Daten in einem Verwaltungsverfahren dem Datenschutz unterliegen. Der Umfang des Zugangs Berechtigter oder der Öffentlichkeit zu solchen Daten ist gesetzlich geregelt. So kennt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Recht auf Akteneinsicht nur für Beteiligte (§ 29 VwVfG). Die Akteneinsicht ist dann auch nicht schlechthin zu gewähren sondern nur in dem Umfang, dessen Kenntnis den Beteiligten zur Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Ein Einsichtsrecht für nicht unmittelbar Beteiligte (Öffentlichkeit) sieht das VwVfG nicht vor.

Neben den spezialgesetzlichen Regelungen (BauONW, VwVfG) gelten allgemein die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes NW (IFG). § 7 IFG regelt den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses.

(2) Der Antrag (auf Informationszugang) soll abgelehnt werden, wenn

a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht

Das bedeutet, dass ein Zugang zu den Informationen eines Bauantrages der Öffentlichkeit vor Entscheidung des Antrags nicht zu gewähren ist. Im Übrigen setzt das IFG die Stellung eines Antrags auf Informationszugang voraus. Nach der Entscheidung sind die Informationen Berechtigten und der Öffentlichkeit im Rahmen der Bestimmungen des IFG zugänglich zu machen.

Anlagen:

Antrag vom 20.01.2020